

Wochen mit Feiertagen gelten für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werkträgigen der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

Die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche wird wie folgt eingeführt:

- Für die Werkträgigen, die im Ein- oder Zweischichtsystem arbeiten, ist die wöchentliche Arbeitszeit von 43% Stunden gleichmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen. Die Arbeitszeit beträgt für die Werkträgigen einheitlich an allen Tagen 8% Stunden.
- Für Werkträgige, die im Zweischichtsystem arbeiten, kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der gleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf die Arbeitstage eines längeren Zeitraumes eine andere tägliche Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit festgelegt werden.
- Für die Werkträgigen, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden eine Arbeitszeitregelung einzuführen, die diesen Werkträgigen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werkträgigen sichert.

Für Werkträgige der Bereiche, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, deren tägliche Arbeitszeit nicht einheitlich auf 8% Stunden festgelegt wird und denen der arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden kann, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag zusammenhängen muß. Erforderliche spezifische Arbeitszeitregelungen sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

Für die Werkträgigen in den Bereichen, in denen auf Grund von Besonderheiten der Produktion bzw. der Vegetationsperiode nicht in jeder Woche der arbeitsfreie Sonnabend gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so zu regeln, daß ähnliche Vergünstigungen für sie wirksam werden. Die spezifischen Arbeitszeitregelungen für diese Bereiche sind in Rahmenkollektivverträgen von den zuständigen Vertragspartnern zu vereinbaren.

Die gesetzliche Arbeitszeit der Werkträgigen in den volkseigenen Gütern (VEG) und ihnen gleichgestellten Betrieben beträgt im Jahresdurchschnitt 43% Stunden wöchentlich. Die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährung arbeitsfreier Tage erfolgt durch den Direktor im Einvernehmen mit der BGL auf der Grundlage des Beschlusses der Belegschafts- bzw. Vertrauensleutevollversammlung. Zur Regelung der Arbeitszeit in den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft ist durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik eine Empfehlung herauszugeben.

Schichtsysteme, die auf der Grundlage von Beschlüssen des Ministerrates eingeführt wurden und nach denen innerhalb von 2 Wochen mehrere arbeitsfreie Tage im Rahmen der gesetzlichen Arbeitszeit gewährt werden (z. B. für Bau- und Montagearbeiter), können bestehen bleiben.

Durch straffe Organisation der Arbeit und hohe Arbeitsdisziplin ist die volle Ausnutzung der Arbeitszeit und der Grundfonds unter den Bedingungen der neuen Arbeitszeitregelung zu sichern, um ein hohes Wachstumstempo der Produktion zu gewährleisten.

Der Unterricht an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen und die Lehrveranstaltungen an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen sind an 6 Werktagen in der Woche durchzuführen. Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die hauptamtlichen Lehrer in den Einrichtungen der Erwachsenenqualifizierung sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen bleibt die bisherige Arbeitszeitregelung bestehen.

Um die bewährten Prinzipien eines richtigen Rhythmus zwischen Unterrichts- und Ferienzeit noch besser wirksam werden zu lassen, tritt ab 1. September 1967 eine neue Ferienregelung für die allgemeinbildenden Schulen in Kraft. Mit der neuen Ferienregelung erhöht sich gleichzeitig die Anzahl der unterrichtsfreien Sonnabende, da die Ferien jeweils sonnabends beginnen. Insgesamt stehen 21 unterrichtsfreie Sonnabende zur Verfügung.

2. Lohnregelungen

Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt bei gleicher Leistung ohne Lohnminderung. Wenn die Lohnbedingungen es nicht zulassen, daß sich die Werkträgigen in der kürzeren Wochenarbeitszeit ihren bisherigen Lohn erarbeiten, wird für die ausfallende Arbeitszeit ein Lohnausgleich gezahlt.

In den Betrieben und Einrichtungen sind durch verstärkte Rationalisierung, Verbesserung der Arbeitsorganisation und Ausschöpfung aller Reserven auf der Basis des wissenschaftlichen Arbeitsstudiums die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werkträgigen in der kürzeren wöchentlichen Arbeitszeit die Planaufgaben erfüllen und damit ihren bisherigen Lohn erhalten. Die Tarife werden nicht verändert.

Die Monatslöhne, die Gehälter und die Lehrlingsentgelte bleiben unverändert.

Werkträgige, die im Zeitlohn arbeiten, erhalten als Ausgleich für die ausfallende Arbeitszeit den Tariflohn.

Für im Stücklohn beschäftigte Werkträgige, die während der gesamten Arbeitszeit nach technisch begründeten Arbeitsnormen arbeiten, ist die Lohnprämie bzw. der MDN-Betrag so zu erhöhen, daß diese Werkträgigen ihren bisherigen Nettolohn auch in der verkürzten Arbeitszeit erhalten.

Für im Stücklohn beschäftigte Werkträgige, bei denen die Voraussetzungen nach obigem Absatz nicht gegeben sind und die auch bei Ausnutzung aller Reserven ihren bisherigen Arbeitslohn nicht oder nicht voll erreichen, kann der MDN-Betrag bzw. die Lohnprämie je Arbeitsstunde entsprechend erhöht werden.

Für im Prämienlohn beschäftigte Werkträgige ist sinngemäß entsprechend den beiden vorgenannten Absätzen zu verfahren, so daß sich diese Werkträgigen bei Erfüllung der Kennziffern ihren bisherigen Nettolohn erarbeiten können.